

Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen Satzung

Beschlossen vom Senat der UMIT TIROL am: 12.02.2018
Beschlossen vom Rektorat der UMIT TIROL am: 26.02.2018

Präambel

Art. 2 des Staatsgrundgesetzes besagt: „Vor dem Gesetz sind alle Staatsbürger gleich.“ Im Art. 7 Abs. 1 des Bundesverfassungsgesetzes ist zudem verankert, dass Vorrechte aufgrund der Geburt, des Geschlechts, des Standes, der Klasse und des Bekenntnisses ausgeschlossen sind. Weiters bekräftigen verschiedene EU-Richtlinien das Ziel der Chancengleichheit und Gleichbehandlung von Männern und Frauen.¹

Die geltende UMIT TIROL-Verfassung bekennt sich u.a. in Artikel 3 zur sozialen Chancengleichheit sowie zur Gleichstellung von Frauen und Männern. Der Senat und das Rektorat haben als Beitrag zur Qualitätssicherung an der UMIT TIROL (Artikel 11 der Verfassung) die Einrichtung eines gemeinsamen Arbeitskreises für Gleichbehandlungsfragen beschlossen.

Die Gleichstellungsorientierung (Gender Mainstreaming) erkennt an, dass es keine geschlechtsneutrale Wirklichkeit gibt. Gleichstellungsorientierung kann nur durch die Aufmerksamkeit aller Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, insbesondere der Entscheidungsträgerinnen und -träger, erreicht werden.

Der Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen will hier fortlaufend Anregungen geben, um den Mehrwert einer gleichstellungsorientierten und diskriminierungsfreien Arbeitsweise zu verdeutlichen.

Der Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen wird sich als unabhängiges Gremium, aber in Abstimmung mit den obersten Organen der UMIT TIROL, anderen Kollegialorganen sowie dem Betriebsrat der UMIT TIROL, an der Bewertung und Entwicklung von Strukturen, Maßnahmen und Entscheidungen beteiligen, welche zu diesen Grundsätzen beitragen.

¹ Richtlinie zur Festlegung eines allgemeinen Rahmens für die Verwirklichung der Gleichbehandlung in Beschäftigung und Beruf („Rahmenrichtlinie 2000/78/EG“) oder die Richtlinie zur Verwirklichung des Grundsatzes der Gleichbehandlung von Männern und Frauen hinsichtlich des Zugangs zur Beschäftigung, zur Berufsbildung und zum beruflichen Aufstieg sowie in Bezug auf die Arbeitsbedingungen („Geschlechterrichtlinie“ 2002/73/EG).

Einrichtung des Arbeitskreises

§ 1

Der Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen wird vom Senat und dem Rektorat der UMIT TIROL als gemeinsames Kollegialorgan eingesetzt.

§ 2

Ihm gehören je eine Vertreterin*ein Vertreter jedes Departments, eine Vertreterin*ein Vertreter der Verwaltung sowie ein studentisches Mitglied an. Außerdem entsendet der Senat ein weiteres Mitglied. Die Mitglieder werden jeweils für drei Jahre von den Departments, dem Rektorat, dem Senat bzw. der Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft an der UMIT TIROL entsandt, längstens aber bis zum Ablauf der Funktionsperiode des Senats. Der Arbeitskreis wird durch eine Vorsitzende*einen Vorsitzenden bzw. deren*dessen Stellvertretung vertreten, welche in der konstituierenden Sitzung zu wählen sind.

§ 3

Für die Mitglieder des Arbeitskreises besteht Verschwiegenheitspflicht. Die Mitglieder sind bei der Ausübung ihrer Funktion unabhängig und weisungsfrei. Sie dürfen bei der Ausübung ihrer Befugnisse nicht behindert und wegen ihrer Tätigkeit für den Arbeitskreis in ihrem beruflichen Fortkommen nicht benachteiligt werden. Sie dürfen ihre Aufgaben in Gleichbehandlungsangelegenheiten an ihrem Arbeitsplatz erfüllen.

§ 4

Das Rektorat sorgt für die administrative Unterstützung des Arbeitskreises sowie für die Bereitstellung der erforderlichen Ressourcen (Personal- und Sachkosten) nach Maßgabe der vorhandenen Mittel.

Aufgaben des Arbeitskreises

§ 5

Der Arbeitskreis ist für Gleichbehandlungsfragen aller Universitätsangehörigen, welche im Zusammenhang mit einer Berufung, einer Anstellung, einem bestehenden Dienstverhältnis oder einem Studium an der UMIT TIROL auftreten, zuständig und hat hierbei die folgenden Aufgaben:

- Information, Beratung und Vertretung von Menschen, die sich aufgrund des Geschlechts, der ethnischen Herkunft, der Religion, der Weltanschauung, des Alters oder der sexuellen Orientierung an der UMIT TIROL diskriminiert fühlen;
- Information über gleichbehandlungsorientierte Förderprogramme und (Mit-)Initiierung von Informations- oder Förderveranstaltungen;
- Unterstützung von Universitätsorganen und Universitätsangehörigen in Fragen der Gleichbehandlung, z.B. bei Stellenbesetzungen oder bei strategischen Planungen der UMIT TIROL (z.B. bei Themen wie Personalentwicklung oder Karriereplanung).

Rechte des Arbeitskreises

§ 6

Soweit zur Erfüllung der Aufgaben erforderlich, ist den Mitgliedern des Arbeitskreises Auskunft zu inneruniversitären Informationen zu erteilen sowie Einsicht in Aufzeichnungen über das Personal der Universität zu gewähren, dies jedoch nur mit Genehmigung der Betroffenen.

§ 7

Der Arbeitskreis hat das Recht, sich über den Fortgang von Berufungen, Stellenausschreibungen und Anstellungen zu informieren. Er ist insbesondere unverzüglich und nachweislich über Ausschreibungstexte sowie über den Fortschritt von Berufungsverfahren in Kenntnis zu setzen. Wird bei einer Stellenbesetzung eine Kommission zur Personalfindung eingerichtet, hat eine Vertreterin*ein Vertreter des Arbeitskreises mit beratender Stimme an den Sitzungen teilzunehmen.

§ 8

Wenden sich Betroffene mit einem Thema oder einer Fragestellung an den Arbeitskreis, wird, sofern notwendig, nur mit ihrer Einwilligung an die entsprechenden Organe der UMIT TIROL herangetreten.

§ 9

Der Arbeitskreis hat ein Recht auf Stellungnahme in Bezug auf Gleichbehandlungsfragen bei Personalangelegenheiten, insbesondere auch bei Berufungs- und Habilitationsverfahren sowie bei der Besetzung von leitenden Positionen im nicht-wissenschaftlichen Bereich der UMIT TIROL. Hat der Arbeitskreis Grund zur Annahme, dass Entscheidungen eines Universitätsorgans eine Diskriminierung von Personen darstellen, ist er berechtigt, das Rektorat bzw. andere Universitätsorgane anzurufen. Wenn keine sachlichen Einwände geltend gemacht werden können, erhalten Mitglieder des Arbeitskreises die Berechtigung, an Sitzungen von Universitätsorganen der UMIT TIROL teilzunehmen und mit Einwilligung von Betroffenen Akteneinsicht zu nehmen.

§ 10

Der Arbeitskreis hat dem Senat und dem Rektorat jährlich über seine Tätigkeit und die verwendeten Mittel zu berichten.

Inkrafttreten

§ 11

Die Satzung tritt mit dem Tag nach ihrer Kundmachung in Kraft.